

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz – DirektZahlDurchfG) – Drucksache 18/908 –**

### **Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung**

**Der Bundesrat hat in seiner 921. Sitzung am 11. April 2014 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:**

1. Zu § 15 Absatz 4 Nummer 2

In § 15 Absatz 4 Nummer 2 sind nach den Wörtern „oder Wiederanlage“ die Wörter „und Umbruch mit Wiederansaat“ einzufügen.

Begründung:

Dauergrünlanderhalt kann in besonderen Fällen, z. B. nach Hochwasser, einen Umbruch mit sofortiger Ansaat erfordern und sollte auch in besonders sensiblen Gebieten unter bestimmten Bedingungen, die in der Rechtsverordnung zu regeln sind, ermöglicht werden.

2. Zu § 18 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 – neu –

§ 18 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach der Angabe „Artikel 46 Absatz 2“ ist die Angabe „Buchstabe a bis h und j“ einzufügen.
- b) Folgender Satz ist anzufügen:

„Der Einsatz von Düngemitteln und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist auf den Flächen im Umweltinteresse ausgeschlossen.“

Begründung:

Das Greening muss ökologisch wirksam umgesetzt werden. Entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vom 17. Dezember 2013 (insbesondere Erwägungsgrund Nr. 44) sollen im Umweltinteresse genutzte Flächen vorrangig der Biodiversität dienen. Flächen mit Zwischenfruchtanbau (Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe i) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 dienen zwar dem Ressourcenschutz (Beitrag zur Verringerung des Nitrataustrags; Bodenverbesserung), leisten aber einen vergleichsweise geringen Beitrag zur Biodiversität. Im Rahmen der Durchführung der Direktzahlungen sind sie zudem äußerst verwaltungsaufwändig, u. a. auf Grund eines zusätzlich erforderlichen Kontrolltermins im Winterhalbjahr. Daher sollen sie nicht als im Umweltinteresse genutzte Flächen anerkannt werden.

3. Zu § 18 Absatz 1a – neu –

In § 18 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Die Gewichtungsfaktoren zur Berechnung der Gesamthektarfläche der im Umweltinteresse genutzten Flächen des Betriebs gemäß Artikel 46 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sind die in Anhang X der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bezeichneten Werte.“

Folgeänderung:

In § 18 Absatz 2 sind in Nummer 3 die Wörter „Umrechnungs- oder Gewichtungsfaktoren“ durch das Wort „Umrechnungsfaktoren“ zu ersetzen.

Begründung:

Gemäß Artikel 46 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, soweit sie Flächen mit Gewichtungsfaktoren von weniger als 1 als von im Umweltinteresse genutzte Flächen ansehen, diese Gewichtungsfaktoren anzuwenden. Mit der Ergänzung wird gewährleistet, dass bereits im Gesetz auch die Anwendung der Gewichtungsfaktoren mit einem Wert größer als 1 erfolgt. Damit werden die besonderen Leistungen der Flächen, wie z. B. Hecken, Baumgruppen oder Feldraine, für Biodiversität und andere Umweltleistungen anerkannt und ein Anreiz für deren Anwendung gesetzt. Infolge dessen ist die Ermächtigung in Absatz 2 auf die Anwendung der Umrechnungsfaktoren zu beschränken.

4. Zu den Zahlungen für Junglandwirte

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den Gesprächen mit der Europäischen Kommission zur Ausgestaltung des Durchführungsrechts dafür einzusetzen, dass Junglandwirte nicht nur als Alleinunternehmer, sondern auch als geschäftsführendes Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft, als Mitgesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), als geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH oder GmbH & Co. KG oder in vergleichbaren Stellungen in Betriebsgemeinschaften die Junglandwirteprämie ohne Einschränkungen im Rahmen der Direktzahlungen erhalten können.

Begründung:

Die Regelung soll die in der Praxis im Regelfall vorkommenden betrieblichen Leitungssituationen berücksichtigen. Ohne die Öffnung für die vorherrschenden Fälle liefe die Junglandwirteprämie im Rahmen der Direktzahlungen ins Leere.

5. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Auf ökologischen Vorrangflächen sollen keine Düngemittel und keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, um deren positive Wirkung auf die Biodiversität nicht zu gefährden.
- b) Für Pufferstreifen entlang von Gewässern und Waldrändern ist eine Mindestbreite von fünf Metern festzulegen, um deren ökologische Wirksamkeit zu gewährleisten.
- c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung Bezug nehmend auf Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, in einer Rechtsverordnung zu regeln, dass bergbautreibende Betriebe in die Liste der Unternehmen aufgenommen werden, denen keine Direktzahlungen gewährt werden.

Mit dem Ziel, das Greening EU-weit einheitlich zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen, praxisgerecht und ökologisch wirksam umzusetzen, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich für folgende Ausgestaltung des Greenings bei der Europäischen Kommission einzusetzen:

- d) Auf den ökologischen Vorrangflächen soll nur eine solche produktions-integrierte Flächennutzung möglich sein, die einen besonders wirkungsvollen Beitrag zu Umwelt-, Natur- und Klimaschutz leistet. Eine standortverträgliche Bewirtschaftung und Nutzung des Aufwuchses muss grundsätzlich möglich sein. Dadurch kann die Akzeptanz der Greening-Auflagen in der Praxis maßgeblich erhöht werden.
- e) Ökologische Vorrangflächen sollen in einem räumlichen Bezug zur Betriebsstätte liegen, um insbesondere eine Verlagerung der Verpflichtung aus landwirtschaftlichen Gunstregionen auf ertragschwache Standorte zu verhindern.

**Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

**Zu Ziffer 1 (§ 15 Absatz 4 Nummer 2)**

Der Vorschlag wird von der Bundesregierung nicht unterstützt. Die vorgeschlagene Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 15 Absatz 4 stünde im Widerspruch zum EU-Recht. Nach Artikel 45 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 dürfen Betriebsinhaber das besonders geschützte umweltsensible Dauergrünland, das in § 15 geregelt wird, nicht umwandeln oder pflügen. Eine Möglichkeit für weitere Vorschriften der Mitgliedstaaten eröffnet das EU-Recht hier nicht, also auch nicht für den Fall eines Umbruchs mit Wiederansaat. Zudem wäre die vorgeschlagene Ergänzung widersprüchlich zu § 15 Absatz 4, da sich die Verordnungsermächtigung des § 15 Absatz 4 ausweislich des einleitenden Satzteils – dem EU-Recht entsprechend – auf Regelungen für den Fall der Nichteinhaltung des Pflug- und Umwandlungsverbots richtet, die vorgeschlagene Ergänzung aber auf die Erlaubnis eines Umbruchs mit Wiederansaat. Der Entwurf für den delegierten Rechtsakt zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) sieht im Übrigen Regelungen für besondere Fälle vor. Gemäß Artikel 4 gilt im Bereich der Direktzahlungen, dass ein Begünstigter seinen Beihilfeanspruch für die Fläche behält, die bei Eintreten des Falls von höherer Gewalt oder der außergewöhnlichen Umstände förderfähig war, wenn er aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände die Förderkriterien oder andere Auflagen nicht erfüllen konnte.

**Zu Ziffer 2 (§ 18 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 – neu –)**

Zu Buchstabe a

Der Vorschlag wird von der Bundesregierung nicht unterstützt. Die Streichung der Möglichkeit, die Flächennutzung im Umweltinteresse (ökologische Vorrangflächen) durch Flächen mit Zwischenfrüchten/ingesäten Grünbedeckungen zu erbringen, würde maßgeblich die Möglichkeiten der Betriebsinhaber verringern, den vorgeschriebenen Flächenanteil von 5 Prozent ökologischer Vorrangflächen durch produktive Flächennutzungen erbringen zu können. Zutreffend ist zwar, dass beim Anbau von Zwischenfrüchten im Vergleich zu anderen Arten ökologischer Vorrangflächen von geringeren positiven Wirkungen auf die biologische Vielfalt auszugehen ist. Dem trägt das EU-Recht aber Rechnung durch die Anwendung eines verpflichtend anzuwendenden niedrigen Gewichtungsfaktors für die Anrechnung von Flächen mit Zwischenfrüchten/ingesäten Grünbedeckungen. Die von der Europäischen Kommission am 11. März 2014 beschlossene delegierte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (Rats-Dokument 7646/14 + ADD 1 vom 12. März 2014) sieht vor, dass solche Flächen nur mit dem Faktor 0,3 angerechnet werden.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung prüft unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Verbesserung der Biodiversität und ackerbaulicher Erfordernisse verschiedene Optionen zur Minderung und/oder Begrenzung und ggf. für bestimmte Bereiche zum Ausschluss des Einsatzes von Düngemitteln und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln bei den hierfür in Betracht kommenden ökologischen Vorrangflächen im Rahmen einer Rechtsverordnung auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 18 Absatz 2 des Gesetzentwurfs.

Die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, auf die sich der Gesetzentwurf stützt, und die von der Europäischen Kommission am 11. März 2014 zu deren Ergänzung beschlossene delegierte Verordnung (Rats-Dokument 7646/14 + ADD1 vom 12. März 2014) sehen bei einigen Arten der ökologischen Vorrangflächen die Befugnis für die Mitgliedstaaten vor, den Einsatz von Düngemitteln und chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln auszuschließen, nämlich teilweise obligatorisch bei den Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb und optional bei Flächen mit Zwischenfrüchten/ingesäten Grünbedeckungen sowie bei Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen. Bei den anderen Arten ökologischer Vorrangflächen enthält das EU-Recht keine vergleichbaren Regelungen. Der Vorschlag des Bundesrates ist in dieser Form daher nicht umsetzbar.

**Zu Ziffer 3 (§ 18 Absatz 1a – neu –)**

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass das Wort „gemäß“ durch das Wort „nach“ ersetzt wird.

**Zu Ziffer 4 (Zu den Zahlungen für Junglandwirte)**

Die Europäische Kommission hat die delegierte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, in der auch geregelt wird, unter welchen Voraussetzungen eine juristische Person oder eine Vereinigung von Personen für den Bezug der Zahlung für Junglandwirte in Betracht kommen kann, am 11. März 2013 beschlossen (Rats-Dokument 7646/14 + ADD 1 vom 12. März 2014). Danach können juristische Personen die Zahlung für Junglandwirte erhalten, wenn ein Junglandwirt die juristische Person im ersten Jahr der Antragstellung der juristischen Person auf die Zahlung im Rahmen der Regelung für Junglandwirte wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zu Betriebsführung, Gewinnen und finanziellen Risiken kontrolliert und solange dies der Fall ist. Sind mehrere natürliche Personen, bei denen es sich nicht ausschließlich um Junglandwirte handelt, am Kapital oder der Betriebsführung der juristischen Person beteiligt, so muss der Junglandwirt in der Lage sein, diese wirksame und langfristige Kontrolle allein oder gemeinschaftlich mit anderen Landwirten auszuüben. Für Vereinigungen natürlicher Personen gilt dies entsprechend. Damit wird den Anliegen des Bundesrates in erheblichem Umfang Rechnung getragen.

**Zu Ziffer 5 (Zum Gesetzentwurf allgemein)**

Zu Buchstabe a

Es wird auf die Äußerung zu Ziffer 2b verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung bezieht die Bitte des Bundesrates in ihre Überlegungen und Prüfungen für die Erstellung der bevorstehenden Rechtsverordnung ein. Sie weist aber darauf hin, dass bei den alternativ zulässigen Feldrandstreifen EU-rechtlich eine Mindestbreite von 1 Meter vorgegeben ist, die nicht angehoben werden kann.

Zu Buchstabe c

Die Bundesregierung hält die vom Bundesrat erbetene Regelung für vertretbar. Sie beabsichtigt daher, die Bitte des Bundesrates, bergbautreibende Betriebe in die Liste der Unternehmen, denen nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 keine Direktzahlungen gewährt werden, aufzunehmen, mit einer entsprechenden Vorschrift in die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vorzulegende Rechtsverordnung aufzugreifen.

Zu Buchstaben d und e

Die Europäische Kommission hat die delegierte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 am 11. März 2013 beschlossen (Rats-Dokument 7646/14 +ADD 1 vom 12. März 2014). Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird die Länder beteiligen, sobald die Europäische Kommission einen Entwurf zur Änderung des delegierten Rechtsakts in Bezug auf die vom Bundesrat angesprochenen Punkte vorlegt. Es wird deren Stellungnahmen in seine Meinungsbildung einbeziehen. Dies wird für Vorschläge, wie der bestehende Rechtsrahmen für das Greening unter Berücksichtigung der vom Bundesrat hier benannten Kriterien und Ziele verbessert werden könnte, ebenso gelten wie für den Fall, dass sich die in der Entschließung des Bundesrates zum Ausdruck kommende Befürchtung der Verlagerung der Verpflichtung zur Bereitstellung ökologischer Vorrangflächen aus landwirtschaftlichen Gunstregionen auf ertragschwache Standorte bestätigen sollte.